

## VII. Nachtrag zum Gesetz über die Urnenabstimmungen

*Anträge der vorberatenden Kommission vom 23. Januar 2009*

*Art. 16quater (neu):*

Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemässe Durchführung erfüllt sind.

Die Regierung kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen. Sie regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

*Randtitel:*

Elektronische Stimmabgabe

*Art. 65 Bst. a:*

die näheren Vorschriften über die briefliche und elektronische Stimmabgabe, über die Verteilung des Stimmmaterials und über die Gestaltung der Stimmzettel;